

# Amtsblatt

der

# Stadt Erkelenz

**Ausgabe Nr.:** 1 / 2020  
**Erscheinungstag:** 10. Januar 2020



**ERKELENZ**  
Tradition und Fortschritt



Herausgabe, Druck, Vertrieb:  
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister  
Hauptamt  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz  
Tel.: +49 2431 85-0

## Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeindebedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath); Erkelenz-Mitte; hier:
  - a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
  - b) Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BaugesetzbuchS. 1
2. Öffentliche Bekanntmachung der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte; hier:
  - a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
  - b) Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BaugesetzbuchS. 4

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Empfang,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Hauptamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung Bürgerportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

# Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz  
(Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-  
/Oberwestrich, Berwerath)

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

Hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
b) Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes  
Verfahren) i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

## Übersicht über den Geltungsbereich



- a) Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 beschlossen, die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, aufzustellen.
- b) Des Weiteren hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2019 beschlossen, den Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, gem. § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, liegt am südöstlichen Rand des Umsiedlungsstandortes Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath (neu) und grenzt im Nordwesten an den Helmut-Clever-Weg, im Nordosten an den Weg Zur Kuckumer Festwiese und im Südwesten an die Sankt-Martinus-Straße. Die Gesamtgröße des Änderungsbereiches beträgt ca. 4,5 ha.

Ziel und Zweck der 32. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung Feuerwehr und Zweckbestimmung Sportanlagen am südöstlichen Ortsrand des Umsiedlungsstandortes Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath, Erkelenz-Mitte.

Die bisher in einer Flächengröße von ca. 1.300 m<sup>2</sup> dargestellten Gemeinbedarfsflächen sollen an die zwischenzeitlich fortgeschrittene Infrastrukturplanung angepasst werden und in südlicher Richtung verlagert werden, sowie zusätzlich Flächen für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung Sportanlagen dargestellt werden.

Die Gesamtflächenbilanz wird durch die Flächennutzungsplanänderung nicht verändert.

Mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Grundzüge der Planung des wirksamen Flächennutzungsplanes nicht berührt, es wird lediglich Lage und Zuschnitt der Flächen für den Gemeinbedarf geändert sowie eine Ergänzung der Zweckbestimmung vorgenommen. Die Änderung kann daher im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB, abgesehen wird.

Gemäß diesem Beschluss liegt der Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, mit Begründung

vom 20.01.2020 bis einschließlich 21.02.2020

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend dazu können alle Informationen gem. § 4a Abs. 4 BauGB zum o.a. Bauleitplanverfahren während der Auslegungsfrist über die Internetseite der Stadt Erkelenz unter

<https://www.erkelenz.de/planen-bauen-wohnen-umwelt/planen/oeffentliche-auslegung/>

abgerufen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB insbesondere schriftlich, zur Niederschrift beim Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17 oder per E-Mail an [planungsamt@erkelenz.de](mailto:planungsamt@erkelenz.de) vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Des weiteren ist gem. § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz.

Erkelenz, den 10.01.2020

Peter Jansen  
Bürgermeister



# Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII  
„Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

Hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
b) Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes  
Verfahren) i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

## Übersicht über den Geltungsbereich



- a) Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 beschlossen, die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, aufzustellen.
- b) Des Weiteren hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2019 beschlossen, den Entwurf der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, gem. § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, liegt im Norden der Stadt Erkelenz, nordöstlich des Umsiedlungsstandortes Borschemich, südlich von Rath-Anhoven (Stadt Wegberg) und westlich von Mennekrath. Im Westen verläuft die Bundesstraße 57 in ca. 250m, im Osten die Bahnlinie Aachen-Mönchengladbach in ca. 450m bzw. die Autobahn A46 in ca. 550m Entfernung.

Der Planbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, umfasst drei Teilbereiche des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. XXII sowie zwei Teilbereiche zur Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. XXII.

Die Abgrenzungen der Teilbereiche 1 bis 5 sind der zeichnerischen Darstellung „Übersicht über den Geltungsbereich“ zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte erlangte seine Rechtskraft am 22.01.2016.

Mit der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte wird das Ziel verfolgt, den Bebauungsplan an den Grundstücksbedarf der Umsiedlung anzupassen.

Ein zentraler Prozess im Jahr 2016 ist die Grundstücksvormerkung für die Umsiedler aus Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath. Die Grundstücksvormerkung zur Umsiedlung richtet sich an alle Eigentümer von bebauten Wohnbaugrundstücken in einem der fünf Orte und ermöglicht vor Umsiedlungsbeginn die Auswahl eines Ersatzgrundstückes für selbstgenutzte Anwesen oder für Mietobjekte zur Versorgung von Umsiedler-Mietern.

Für Umsiedlungsvorhaben mit Pferdehaltung stehen im Umsiedlungsstandort keine Weideflächen zur Verfügung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XXII soll daher in zwei Teilbereichen (Teilbereich Nr. 3 und 4) nordöstlich und südlich um landwirtschaftliche Flächen erweitert werden.

Die Flächen sollen im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt werden.

Innerhalb dieser Flächen sollen kleinere bauliche Anlagen - Witterungsschutz für Tierhaltung (Pferde) – ausnahmsweise ermöglicht werden.

In den Bereichen der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für den Gemeinbedarf ist eine Anpassung an die zwischenzeitlich fortgeschrittene Infrastrukturplanung erforderlich.

In einem Teilbereich (Teilbereich Nr. 1) sollen die im Bebauungsplan Nr. XXII südöstlich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzten Flächen für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung Feuerwehr und die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 festgesetzten Öffentlichen Grünflächen nach den Ergebnissen der Vorhabenplanung neu geordnet werden.

Die Flächen für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung Feuerwehr sollen parallel der Erschließungsstraße nach Süden verschoben werden, sowie zusätzlich Flächen für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung Sportanlagen festgesetzt werden.

In einem Teilbereich (Teilbereich Nr. 2) sollen die in der Mitte des Umsiedlungsstandortes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzten Flächen für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen in nördlicher Richtung parallel um 5,0 m zu Lasten Öffentlicher Verkehrsflächen vergrößert werden.

In dem Teilbereich Nr. 5 soll auf einer Länge von ca. 200m am nordöstlichen Rand des Umsiedlungsstandortes Kuckum eine 4,0m breite Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Wirtschaftsweg festgesetzt werden. Die Erschließung eines landwirtschaftlichen Betriebes soll hiermit optimiert werden.

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert bestehen.

Mit der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes nicht berührt.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB, abgesehen wird.

Gemäß diesem Beschluss liegt der Entwurf der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, mit Begründung

**vom 20.01.2020 bis einschließlich 21.02.2020**

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend dazu können alle Informationen gem. § 4a Abs. 4 BauGB zum o.a. Bauleitplanverfahren während der Auslegungsfrist über die Internetseite der Stadt Erkelenz unter

<https://www.erkelenz.de/planen-bauen-wohnen-umwelt/planen/oeffentliche-auslegung/>

abgerufen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB insbesondere schriftlich, zur Niederschrift beim Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17 oder per E-Mail an [planungsamt@erkelenz.de](mailto:planungsamt@erkelenz.de) vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz.

Erkelenz, den 10.01.2020

  
Peter Jansen  
Bürgermeister